

Satzung

Kloster-Oase eG



16.05.2022

PRÄAMBEL

Mit der Kloster-Oase eG wird ein Kraftort geschaffen, an dem Menschen regenerativ leben, wirken und sich entfalten. Gemeinsam werden wir die Schönheit und Ästhetik des ehemaligen Klosters durch Pflege und Nutzung ausbauen und erhalten – im Geist des Klostergründers Josef Bäder.

Basierend auf Gemeinwohl, Ganzheitlichkeit, Nachhaltigkeit, Spiritualität und Menschlichkeit entsteht ein Ort der Begegnung, Verbundenheit und Lebensfreude.

Quelle für Körper-Seele-Geist Balance

Die Kloster-Oase versteht sich als Quelle für Körper-Seele-Geist Balance und sieht in dieser die Voraussetzung für gesundes Leben. Die Bedeutung von Körper, Seele und Geist erweitern wir über das menschliche Wesen hinaus:

Mit „Körper“ ist der menschliche Körper gemeint und das physische Wohlbefinden, aber auch das Klostergebäude, die umgebende Natur und das Ökosystem und der damit einhergehende achtsame Umgang mit den Ressourcen.

Mit „Seele“ ist die seelische Ebene des Menschen gemeint, aber auch die Kloster-Oase als lokaler Kraftort. Auftanken, Rückzug, Entspannung, Begegnung, Spiritualität, friedvolles Miteinander, Anbindung, Bewusstsein und Kreativität beschreiben die Seele der Kloster-Oase.

Mit „Geist“ ist die mentale Ebene des Menschen gemeint, aber auch der Geist, der in der Kloster-Oase wehen darf. Es geht um Wissen und Bewusstsein, persönliche Entfaltung und Weiterentwicklung, sowie um Synergieeffekte und Regionalentwicklung.

Für Leben und Entfaltung: Regeneration und regeneratives Handeln

Im weiteren Sinne geht es uns um Frieden, Wohlstand und Fortschritt bei gleichzeitiger Gesundheit bzw. Gesunderhaltung und Entfaltung von Mensch und Natur. Kooperatives und zukunftsfähiges Handeln und Wirtschaften fördern Entfaltung, Gemeinschaft und Leben. Die Mitglieder der Kloster-Oase eG widmen sich gemeinsam der Realisierung dieser Vision.

Regeneratives Leben

Wir definieren „regenerativ“ in Abgrenzung zu „nachhaltig“. Nachhaltigkeit bedeutet „nicht mehr zu entnehmen, als nachwachsen kann“. Regenerativ bedeutet für uns nicht nur die Stabilisierung von Bestehendem. Vielmehr braucht es einen dezentralen Auf- und Ausbau und Erhalt von Ressourcen und Gesundheit in Natur und Gesellschaft, um zukunftsfähiges Leben zu ermöglichen.

Konkret bedeutet das für die Kloster-Oase:

- Auf- und Ausbau und Erhalt von sicherer und bezahlbarer Daseinsvorsorge sowie Grundversorgung
- Auf- und Ausbau und Erhalt der physischen und psychischen Gesundheit von Menschen (Regenerative Gesundheit des Menschen)
- Auf- und Ausbau und Erhalt von lokaler Kooperation, Innovation und Gemeinschaft
- Auf- und Ausbau und Erhalt von Ökosystemen und regenerativen Technologien

Regeneration von sicherer und bezahlbarer Daseinsvorsorge sowie Grundversorgung

Energie, Lebensmittel und Wohnraum werden z.B. durch Zentralisierung und die zunehmende Abhängigkeit von Weltmärkten stetig unsicherer und teurer. Eine Gruppe von Menschen, die in einer Gemeinschaft und Nachbarschaft selbst Energie, Lebensmittel, Wohnraum und andere Elemente der Grundversorgung erzeugt und organisiert, schafft sich ihr eigenes lokales, regionales und dezentrales Angebot, mit dem sie unabhängig wird und damit Sicherheit in der Daseinsvorsorge für den Einzelnen schafft. Die Wiederherstellung einer dezentralen und weitestgehend unabhängigen Selbstversorgung bedeutet für uns Regeneration und schafft die Grundlage für ein friedvolles Miteinander und persönliche Entfaltungsmöglichkeiten.

Regenerative Gesundheit des Menschen

Das menschliche Wesen braucht eine Balance zwischen Körper, Seele und Geist. Der Mensch besteht aus fünf Ebenen, die alle gleichermaßen genährt und gefordert werden dürfen: die körperliche Ebene, die energetische, die emotionale, die mentale/geistige und die seelisch/spirituelle Ebene. Dieser ganzheitliche Blick auf das menschliche Leben, Denken und Fühlen bzw. die menschliche Gesundheit ist in der westlichen Welt und in den Industriegesellschaften zunehmend verloren gegangen. Studien belegen, dass die Zahl psychischer und physischer Erkrankungen über alle Altersgruppen hinweg stetig zunimmt. Die Wiederherstellung der Balance von Körper, Seele und Geist im Sinne des Auf- und Ausbaus und Erhalts persönlicher bzw. menschlicher Ressourcen bedeutet für uns Regeneration. Dadurch werden die Voraussetzungen geschaffen, friedvoll und gesund miteinander zu leben und sich zu entfalten.

Regeneration von lokaler Kooperation und Begegnung

Menschen in digitalen Industriegesellschaften leben zunehmend allein und haben die Verbundenheit fast gänzlich verloren. Jeder Mensch lebt in seinem Mikrokosmos mit wenig Begegnung und Gemeinschaft. Die aktuelle Entwicklung fördert solche Vereinzeln bis hin zur Vereinsamung. Gemeinsames produktives Handeln und Interagieren öffnet wieder den Blick des Einzelnen für unmittelbare Selbstwirksamkeit und die Wirksamkeit von vereinten Kräften. Der Auf- und Ausbau und Erhalt von Begegnung und Zusammenarbeit auf lokaler Ebene bedeutet für uns Regeneration, denn sie stellt menschliches Vertrauen, Verbindlichkeit und Verbundenheit wieder her.

Regeneration von Ökosystemen und regenerative Technologien

Es geht nicht nur um den Schutz und Erhalt der Natur, sondern um eine Wende hin zur Gesundung von Natur und Ökosystemen. Es braucht regenerative Formen des Wirtschaftens und ökologische Reinvestmechanismen, die finanziell erfolgreich sein dürfen, um zur Regeneration der Naturgesundheit beizutragen.

Technologien, die die Lebensfähigkeit von Ökosystemen, sozialen Systemen und menschlichen Individuen stark regenerieren, werden den Wandel hin zur umfassenden Gesundung von Mensch und Natur maßgeblich beeinflussen.

Regenerative Technologien zeichnen sich dadurch aus, dass sie nicht zum Selbstzweck oder aus wirtschaftlichen Wachstumsgründen heraus entwickelt werden, sondern Mensch, Natur und dem Ökosystem – letztendlich dem Leben – dienen.

NAMEN, SITZ, ZWECK UND GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS

§ 1 Namen und Sitz

- (1) Die Genossenschaft führt die Firma Kloster-Oase eG
- (2) Der Sitz der Genossenschaft ist
77815 Bühl-Neusatzeck, Josef-Bäder-Weg 4

§ 2 Zweck und Gegenstand

(1) Zweck der Kloster-Oase eG ist

- gemeinschaftliches Wirken sowie menschliche und wirtschaftliche Förderung der Mitglieder mit einem erwerbswirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.
- der Erwerb des Josef Bäder Haus (Schwestern-, Haupt- und Gästehaus) und des Pfarrhauses mit der Klosterkirche St. Agnes von den Schwestern vom dritten Orden des Heiligen Dominikus.
- der Erhalt und Ausbau des ehemaligen Klosters durch Pflege und Nutzung – im Geist des Klostergründers Josef Bäder.
- Schaffung einer Quelle für Körper-Seele-Geist Balance als Voraussetzung für gesundes Leben.

Regeneration für Mensch und Natur sind grundlegende Zielsetzungen und in den Geschäftsbetrieb der Kloster-Oase eG integriert:

- Auf- und Ausbau und Erhalt der physischen und psychischen Gesundheit von Menschen (Regenerative Gesundheit des Menschen)
- Auf- und Ausbau und Erhalt von lokaler Kooperation, Innovation und Gemeinschaft
- Auf- und Ausbau und Erhalt von Ökosystemen und regenerativen Technologien

(2) Gegenstand der Genossenschaft:

- a) Der Betrieb des Josef Bäder Haus (Schwestern-, Haupt- und Gästehaus) und des Pfarrhauses mit der Klosterkirche St. Agnes als Gäste- und Seminarhaus mit der Intention des Lernens und Weiterentwickelns für ihre Mitglieder.
- b) Das Angebot von festem oder temporärem Wohnraum und Grundstücksflächen durch Vermietung oder Verpachtung.
- c) Der Gesundheit und dem Wohlbefinden dienliche Angebote an Seminaren, Bildungsinhalten und Veranstaltungen durchzuführen.
- d) Förderung von Begegnung und des kulturellen Austauschs.
- e) Auf- und Ausbau und Erhalt regenerativen Lebens.

- (3) Die Genossenschaft darf alle Maßnahmen treffen, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern, sich an anderen Unternehmen beteiligen, Zweigniederlassungen und andere Unternehmen gründen oder solche erwerben. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sie sich der Hilfe sachverständiger Dritter bedienen.
- (4) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebs auf Nichtmitglieder ist zugelassen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer unbedingten schriftlichen Beitrittserklärung, über die der Vorstand entscheidet.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Kündigung,
 - b) Übertragung des gesamten Geschäftsguthabens,
 - c) Tod, bzw. Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft oder
 - d) Ausschluss.

§ 4 Geschäftsanteil, Zahlungen, Rücklagen, Nachschusspflicht, Rückvergütung, Verjährung, Mindestkapital

- (1) Ein Geschäftsanteil beträgt 1080 €. Der Betrag ist binnen 30 Tagen nach Beginn der Mitgliedschaft in voller Höhe einzuzahlen.
- (2) Die Mitglieder können beliebig viele Geschäftsanteile übernehmen.
- (3) Beteiligungen von investierenden Mitgliedern an der Genossenschaft sind zulässig. Die Zulassung eines investierenden Mitglieds bedarf der Zustimmung der Generalversammlung.
- (4) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 10 % des Jahresgewinns bis zu 100 % der Summe der Geschäftsanteile zuzuführen.
- (5) Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.
- (6) Ansprüche auf Auszahlung von Gewinnen, Rückvergütungen und Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.
- (7) Sacheinlagen sind als Einzahlung auf Geschäftsanteile zulässig.

§ 5 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform (postalische, fernschriftlich, elektronisch) und durch Bekanntmachung in dem in § 8 der Satzung vorgesehenen Blatt einberufen. Die Einladung muss mindestens 18 Kalendertage vor der Generalversammlung abgesendet/veröffentlicht werden. Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung müssen spätestens zehn Kalendertage vor der Generalversammlung abgesendet/veröffentlicht werden. Die Mitteilungen gelten als zugegangen, wenn sie zwei Werkzeuge vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.

- (2) Die Generalversammlung darf mit geeigneten DSGVO konformen Systemen digital durchgeführt werden.
- (3) Bei digital durchgeführten Generalversammlungen besteht eine Aufzeichnungspflicht.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.
- (5) Jedes Mitglied hat unabhängig von der Zahl der gezeichneten Anteile eine Stimme.
- (6) Bei Beschlussfassungen haben investierende Mitglieder kein Stimmrecht.
- (7) Die Mitglieder können Stimmrechtsvollmachten erteilen. Kein Bevollmächtigter darf mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Eltern oder Kinder eines Mitglieds oder Angestellte von juristischen Personen oder Personengesellschaften sein.
- (8) Die Generalversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit keine größere Mehrheit bestimmt ist; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Gibt es bei einer Wahl mehr Bewerber als Mandate vorhanden sind, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Es sind diejenigen Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen (relative Mehrheit).
- (9) Beschlüsse werden nach Möglichkeit durch Konsens oder systemisches Konsensieren gefasst, sofern die Satzung oder das Gesetz nichts anderes vorschreiben.
- (10) Die Generalversammlung bestimmt die Versammlungsleitung auf Vorschlag des Vorstands.
- (11) Die Generalversammlung kann eine allgemeine Geschäftsordnung (AGO) beschließen.
- (12) Die Beschlüsse werden gem. § 47 GenG protokolliert.
- (13) Die Generalversammlung kann jederzeit Mitglieder des Vorstands mit zwei Drittel Mehrheit abwählen.

§ 6 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Solange die Genossenschaft nicht mehr als 20 Mitglieder hat, wird kein Aufsichtsrat bestellt. Die Pflichten des Aufsichtsrats nimmt dann ein(e) Bevollmächtigte(r) der Generalversammlung wahr.
- (2) Der Aufsichtsrat bzw. der/die Bevollmächtigte der Generalversammlung wird auf die Dauer von drei Jahren von der Generalversammlung gewählt. Die Amtsperiode endet mit Ablauf der nächsten Generalversammlung, die nach dem Ende der Amtsperiode stattfindet. Die Mitgliederversammlung kann eine höhere Anzahl von Aufsichtsräten beschließen.
- (3) Der Aufsichtsrat bestellt den Vorstand, sobald ein Aufsichtsrat gewählt ist. Er überwacht und berät die Leitung der Genossenschaft.
- (4) Er berichtet der Generalversammlung.
- (5) Sofern ein Aufsichtsrat besteht, kann er sich eine Geschäftsordnung geben, die von der Generalversammlung zu beschließen ist.
- (6) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Aufsichtsrat kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied dem Weg der Beschlussfassung widerspricht.
- (7) Die Generalversammlung bestimmt die Vergütung des Aufsichtsrats.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat bestellt.
- (2) Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, kann jedes Mitglied auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Weg der Beschlussfassung widerspricht. Jedes Vorstandsmitglied kann allein rechtsverbindlich für die Genossenschaft zeichnen und Erklärungen abgeben. Die Genossenschaft kann auch durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten werden. Einzelvertretungsbefugnis kann erteilt werden. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen i.S.d. § 181 2 Alt. BGB befreit.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss, Auseinandersetzung

- (1) Die Frist für die Kündigung der Mitgliedschaft beträgt ein Jahr zum Schluss des Geschäftsjahres. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2) Mitglieder, die die Genossenschaft schädigen, können ausgeschlossen werden.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, der Genossenschaft ihre Anschrift mitzuteilen.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung kann gegenüber der Generalversammlung Widerspruch eingelegt werden. Erst nach dessen Entscheidung kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden. Über Ausschlüsse von Vorstandsmitgliedern entscheidet die Generalversammlung.
- (5) Beim Auseinandersetzungsguthaben werden Verlustvorträge anteilig abgezogen.

§ 9 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen erfolgen unter der Firma der Genossenschaft auf der Webseite im Internet.